

**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

Satzung zur Änderung

**der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Aichhalden
vom 30.11.2011**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12.11.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.11.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

§ 42 wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung je m³ Abwasser 3,92 € und bei geschlossenen Gruben 4,25 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,27 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 3,92 €.
- (4) Bei Kleinkläranlagen (§38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 54,39 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Aichhalden, den 13.11.2013

Sekinger
Bürgermeister